

# **Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Emden**

## **Vorbemerkung**

Der Fachbereich Gesundheit und Soziales der Stadt Emden fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel die Seniorenarbeit in der Stadt Emden. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Emden können daraus nicht abgeleitet werden. Eine Bewilligung erfolgt ausschließlich nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **1. Förderziel und Fördergegenstand**

Gefördert wird die Seniorenarbeit in der Stadt Emden. Ziel der finanziellen Unterstützung ist die Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Menschen durch Förderung gemeinwesenorientierter Unterstützungssysteme, die in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Maßnahmen verwirklicht werden können. Dabei sollen sowohl die von besonderem ehrenamtlichen Engagement geprägten, schon vielfältig bestehenden Angeboten in z.B. Vereinen und Kirchengemeinden berücksichtigt werden, als auch Maßnahmen entwickelt werden, die sich gezielt mit Problemlagen wie Vereinsamung und Isolation und der Deckung primärer Lebensbedürfnisse wie Kommunikation, Aufmerksamkeit und Nähe widmen.

Die Stadt Emden stellt sich so aktiv und offensiv den Herausforderungen, die durch den demographischen Wandel an sie herangetragen werden und trägt dazu bei, das Leben im Alter und das Zusammenleben der Generationen aus der Sicht einer neuen, zukunftsorientierten Altenplanung zu sehen und soziale Stabilität auch auf dem Hintergrund einer offensiven Förderung des ehrenamtlichen Engagements zu gewährleisten. Sie macht einen weiteren Schritt, um dem Anspruch der älteren und alten Menschen nach einem möglichst langen Leben in Selbständigkeit bei gleichzeitigem Erhalt des sozialen Umfeldes gerecht zu werden.

Die Förderung der Seniorenarbeit gliedert sich in die nicht projektgebundene und die projektgebundene Seniorenarbeit.

## **2. Nicht projektgebundene Seniorenarbeit**

### **2.1 Antragsfrist und Zuständigkeit**

Die Anträge sind zu richten an den Fachdienst Sozialhilfe, Postfach 2254, 26702 Emden. Die Anträge müssen bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres gestellt werden. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Es ist grundsätzlich das in der Anlage beigefügte Antragsformblatt (Anlage 1) zu verwenden.

### **2.2 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigte Institutionen sind diejenigen, welche nach entsprechendem Ratsbeschluss in der Delegiertenversammlung des Seniorenbeirates vertreten sind und sich somit aktiv zur offenen Altenhilfe bekennen. Grundsätzlich können nur gemeinnützige, nichtkommerzielle Institutionen einen Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien stellen.

### **2.3 Vergabekriterien**

Die zur Verfügung stehenden Budgetmittel für die nicht projektgebundene Seniorenarbeit werden wie folgt vergeben:

Die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel wird zu gleichen Teilen pauschal an die antragstellenden Institutionen vergeben.

Die andere Hälfte der Mittel wird prozentual auf die antragstellenden Institutionen anhand der folgenden Formel verteilt:

Anzahl der Treffen im Jahr  
x durchschnittliche Anzahl von Teilnehmern pro Treffen

= Bewertungspunkte.

Die Bewertungspunkte der antragstellenden Institutionen werden untereinander verglichen. Aufgrund dieses Vergleichs erfolgt die Vergabe der zweiten Hälfte der Mittel prozentual.

Die Förderung soll nur Personen zu Gute kommen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Emden haben.

Ausgenommen von der Förderung sind Treffen mit Personen im Rahmen einer Einzelbetreuung.

Die Zuwendungen sind ausschließlich ergänzende Finanzierungshilfen. Sie werden nur gewährt, wenn der Antragsteller neben dem Einsatz von Eigenmitteln und Kostenbeiträgen auch übrige ihm zustehende Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Zuwendungen des Bundes, des Landes usw. ausschöpft bzw. in Anspruch nimmt.

## **2.4 Bewertung der Anträge**

Die Entscheidung über die Anträge trifft der Verwaltungsausschuss nach Vorbereitung durch den Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

## **3. Projektgebundene Seniorenarbeit**

### **3.1 Antragsfrist und Zuständigkeit**

Die Anträge sind zu richten an den Fachdienst Sozialhilfe, Postfach 2254, 26702 Emden. Die Anträge müssen bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres gestellt werden und einen Beginn im gleichen Jahr avisieren. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Es ist grundsätzlich das in der Anlage beigefügte Antragsformblatt (Anlage2) zu verwenden.

### **3.2 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Einrichtungen, Vereine und sonstige Institutionen, die Maßnahmen der offenen Seniorenarbeit initiieren wollen. Eine Vertretung in der Delegiertenversammlung ist nicht erforderlich.

### **3.3 Förderungsgegenstand und Vergabekriterien**

Im Rahmen der projektgebundenen Seniorenarbeiten werden im Einzelnen

- Projekte, die der Förderung der Entwicklung sozialer Netze dienen,
- Projekte, die der Förderung des ehrenamtlichen Engagements dienen,
- Projekte, die der Verhinderung von Vereinsamung älterer Menschen dienen,
- Projekte, die der Kommunikation und Unterstützung zwischen Alt und Jung dienen,
- Projekte, die der Integration einzelner Bevölkerungsgruppen dienen.

Die Angebote müssen deutlich über das Spektrum der durch kommerzielle Anbieter geleisteten Betreuungsarbeit hinausgehen und sie sollen möglichst als zugehende Arbeit konzipiert werden. Die Projekte sollen dazu beitragen, allen Personen ein menschenwürdiges Leben auch im Alter zu gewährleisten.

Die Förderung soll nur Personen zu Gute kommen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Emden haben.

Die Zuwendungen sind ausschließlich ergänzende Finanzierungshilfen. Sie werden nur gewährt, wenn der Antragsteller neben dem Einsatz von Eigenmitteln und Kostenbeiträgen auch übrige ihm zustehende Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Zuwendungen des Bundes, des Landes usw. ausschöpft bzw. in Anspruch nimmt.

### **3.4 Bewertung der Anträge**

Die eingereichten Anträge werden durch eine Jury beurteilt, bewilligt oder abgelehnt. Für die Bewilligung oder Ablehnung reicht eine einfache Mehrheit der Jurymitglieder aus. Die Entscheidung der Jury ist schriftlich zu dokumentieren und die Gründe für Ablehnungen sind darzulegen.

Der Jury gehören an:

- der/die Vorsitzende des Gesundheits- und Sozialausschusses
- ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates
- der/die für die offene Altenhilfe zuständige Mitarbeiter/in des Fachdienstes Sozialhilfe
- die Leitung des Fachdienstes Sozialhilfe
- ein/e Sozialplaner/in der Stadt Emden

Ist ein Jurymitglied an einem eingereichten Projektantrag beteiligt, nimmt an der gesamten Sitzung ein Vertreter des betroffenen Jurymitglieds teil.

In die Entscheidung über eine Bewilligung oder Ablehnung fließen folgende Kriterien ein:

- Allgemeine Nutzbarkeit der Angebote, die nicht an Vereins- oder Gemeindegemeinschaften gebunden sein darf,
- Finanzierung der Maßnahme und Eigenanteil des Trägers (hierzu gehört auch der Nachweis der Beantragung der vorrangigen Förderung durch andere Stellen),
- Finanzierung der Maßnahme nach Ende der Projektförderung,
- Nachhaltigkeit des Projektes,
- Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch das Projekt und
- Möglichkeiten der Ziel-/Wirkungsüberprüfung

Die Förderung dient nicht der Ersatzbeschaffung von Geräten o.ä. für bereits bestehende Projekte.

Die im Rahmen dieses Verfahrens von der Jury ausgewählten Projekte werden im Gesundheits- und Sozialausschuss bekannt gegeben.

#### **4. Auszahlungsmodalitäten**

Die Zuwendungen werden aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung gebracht. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt mittels Banküberweisung auf ein Konto der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers.

Die Zuwendungen sind zweckgebunden zu verwenden. Nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendete Förderungen sind zurückzuzahlen. Für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung sowie der Mittel gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### **5. Berichterstattung**

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, über die im Bezuschussungszeitraum geleistete Arbeit einen vereinfachten Verwendungsnachweis zu erbringen.

Die Stadt Emden ist berechtigt, weitere Unterlagen zu Prüfzwecken einzusehen bzw. anzufordern.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.